Zentralafrikanische Republik

I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

   -

2. Beweisaufnahme

   -

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame völkerrechtliche Vereinbarungen (wegen der Ausführungsgesetze und aktuellen Bekanntmachungen von Änderungsregelungen wird auf § 3 Absatz 2 und 3 ZRHO Bezug genommen)

   - VN-Unterhaltsübereinkommen vom 20. Juni 1956 (BGBl. 1963 II S. 108) /Art. 7 des Übereinkommens ist zu beachten.
     Als Ausführungsgesetz für das VN-Unterhaltsübereinkommen gilt das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898).

II. Ausgehende Ersuchen

1. Zustellung
   - **Postzustellungen** sind nicht zulässig.
   - durch **ausländische Stellen**:
     Rechtshilfe wird durch zentralafrikanische Behörden zurzeit nicht geleistet.
   - durch **deutsche Auslandsvertretungen**:
     Die deutsche Botschaft in Jaunde/Kamerun kann Anträge auf formlose Zustellung in eigener Zuständigkeit erledigen, wenn der Zustellungsempfänger nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (zweifach) erfolgt über die Prüfungsstelle auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an die Botschaft.
2. Beweisaufnahme
   - durch **ausländische Stellen**:
     Rechtshilfe wird durch zentralafrikanische Behörden zurzeit nicht geleistet.

- durch **deutsche Auslandsvertretungen**:
  Die deutsche Botschaft in Jaunde/Kamerun erledigt Ersuchen um Vernehmung oder Abnahme von Eiden in eigener Zuständigkeit, wenn die Erledigung ohne Anwendung von Zwang möglich ist und die zu vernehmende Person nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Übermittlung des Rechtshilfeersuchens erfolgt über die Prüfungsstelle auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an die Botschaft.

III. Eingehende Ersuchen

1. Zustellung
   Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.
2. Beweisaufnahme
   Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

IV. Kosten

Keine Bemerkungen

Bundesamt für Justiz *Stand der Bearbeitung: 27.09.2022*